

Vorlage IV – 049/21

**Kinderspielplatzsatzung
der Stadt Cottbus/Chósebusz
(Spielplatzsatzung)**



Cottbus/Chósebusz



KINDERSPIELPLATZSATZUNG



Wieso wird die Satzung neu gefasst?

- geltende Spielplatzsatzung von 2005

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO):

- Novellierung 2016
- Neufassung der Kinderspielplatzsatzung, um Konformität mit der novellierten BbgBO als Ermächtigungsgrundlage sicherzustellen



Wesentliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Satzung:

- Anwendung entsprechend BbgBO bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen (bisher: mehr als 4)
- Reduzierung der erforderlichen Spielplatzgröße:
1 m²/EW bzw. 1,5 m²/EW einschl. Grünflächenzuschlag (bisher: 2 m²/EW)
- Neuregelung zu Ausnahmen und Verzicht
- Neu: Grünflächenzuschlag
- Neu: Mindestausstattung
- Neu: grundlegende Regelung zur Ablöse

KINDERSPIELPLATZSATZUNG



Beispielrechnung Spielplatzgröße gem. § 2 – fiktives Fallbeispiel:

- Wohngebäude mit **20 Wohneinheiten (WE)**
- insgesamt **52 Einwohner**
(EW, entspricht Anzahl der Wohnräume)

Art der WE	Anzahl WE	Anzahl EW
2-Raum	10	20
3-Raum	8	24
4-Raum	2	8
Summe	20	52

Satzung anzuwenden ab 4 WE: ✓

erforderliche Netto-Spielfläche: 1 m²/EW

Berechnung: 52 EW * 1m²/EW = 52 m²

ABER: Mindestgröße bei mehr als 15 WE: 60 m²

➤ **erforderliche Netto-Spielfläche: 60 m²**



Beispielrechnung Spielplatzgröße gem. § 2 – fiktives Fallbeispiel:

- erforderliche Netto-Spielfläche: 60 m²

Grünflächenzuschlag:

§ 2: „Der Anteil an Grünflächen muss mindestens
50 % der Netto-Spielfläche betragen“
(zusätzlich zur Netto-Spielfläche)

- erforderliche Grünfläche: 30 m²
- **erforderliche Spielfläche einschl. Grünflächenzuschlag: 90 m²**